



**KALKULATION DER  
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
FÜR DAS JAHR 2020**

**Stand: 11/2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen .....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen .....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	8
	d) Grundstücksanschlüsse .....	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff .....	10
I.7.	Kostendeckung .....	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden .....	12

### II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühr

	Übersicht über die ermittelte Gebührenobergrenze.....	14
	Erfolgsplan 2020.....	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr .....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
1.	Abschreibungsvorschau .....	19
2.	Ermittlung des voraussichtlichen Mindesthandelsbilanzgewinns und der voraussichtlichen Mindestertragsteuern .....	22
3.	Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen .....	23
	Berechnungsgrundlagen .....	24

III.	Beschlussantrag.....	26
------	----------------------	----

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Verwaltung der Stadt Heidelberg hat uns im Oktober dieses Jahres mit der Erstellung einer Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für ein Jahr beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für das Jahr 2020 haben wir von der Verwaltung den Wirtschaftsplanentwurf 2020, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 sowie die Investitionsplanung bis 2020 erhalten.

Wir möchten uns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Heidelberg für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 04. November 2019

Anita Brenner

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

## I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Heidelberg betreibt die Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) als eine öffentliche Einrichtung im Rahmen ihres Sondervermögens „Stadtbetriebe Heidelberg“. Sie besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze der uns zur Verfügung gestellten Wirtschaftsplanung 2019/ 2020 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibungen und Auflösungen unter Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Stadt dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Heidelberg errechnet die Abschreibung des Anlagevermögens der Wasserversorgung grundsätzlich nach dem Bruttoverfahren. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Auflösungssatz von 2,5 % (= Nutzungsdauer: 40 Jahre, analog Wasserversorgungsnetz) aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem halben Abschreibungssatz berücksichtigt.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Grundsätzlich wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Allerdings ist zu beachten, dass aus steuerrechtlicher Sicht der Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung, die auch eine Eigenkapitalverzinsung beinhaltet, zu einem Gewinn führen kann.

Die Stadt Heidelberg hat für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg im Bereich der Wasserversorgung die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen. Daher könnte in der vorliegenden Gebührenkalkulation grundsätzlich eine kalkulatorische Verzinsung angesetzt werden.

Da aber bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ sowie die darauf lastenden Mindestertragsteuern angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich zu den Fremdzinsen eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

## c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

**d) Grundstücksanschlüsse**

Gemäß § 14 Abs. 2 WVS sind die Hausanschlüsse, soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

**e) Konzessionsabgabe**

Da der Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“ der Stadt Heidelberg eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der Kalkulation der Gebührenobergrenze zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragsteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

## I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser gemeindeeigenen Grundstücke erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 13 Nr. 1 EigBVO).

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem **Kostendeckungsprinzip** ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können.

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Die Stadt ist allerdings durch das Fehlen einer solchen Verpflichtung nicht daran gehindert, die im Bereich einer Versorgungseinrichtung oder eines wirtschaftlichen Unternehmens in früheren Bemessungszeiträumen entstandenen Kostenüberdeckungen freiwillig auszugleichen. An die sich aus § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG ergebenden Vorgaben ist sie dabei nicht gebunden. Das bedeutet aber auch nicht, dass das Entstehen einer Kostenüberdeckung die Stadt verpflichtet, im Zusammenhang mit der Kalkulation der Gebühren für einen späteren Zeitraum eine - gerichtlich überprüfbare - Ermessensentscheidung über den Ausgleich der Überdeckung zu treffen (Vgl. VGH BW, Beschluss vom 27. Juli 2010, AZ. 2 S 2549/09).

## I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Heidelberg „Stadtbetriebe Heidelberg“ am Zweckverband „Wasserversorgungsverband Neckargruppe“ sowie am Zweckverband „Wasserversorgung Kurpfalz“ beteiligt. Deshalb dürfen auch die anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten in der Gebührenkalkulation mitberücksichtigt werden.

## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTE GEBÜHRENOBERGRENZE  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2020**

<b>Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins)</b>	<b>pro m<sup>3</sup></b>
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Erzielung einer geplanten Konzessionsabgabe	<b>2,50 €</b>

*nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,27 €/m<sup>3</sup>*

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN 2020

### Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €
<b>Energie- und Wasserbezug</b>	
Wasser-Bezug (Zweckverbände)	1.464.674
Strom-Bezug (Pumpstrom)	935.000
Gas-Bezug	5.000
<b>Brenn- und Treibstoffe</b>	17.000
<b>Fremdleistungen</b>	
Betriebsführungsentgelt technisch (Pauschale SWH-N)	10.076.447
Betriebsführung technisch - Sondermaßnahmen (SWH-N)	1.219.066
Demontage von Hausanschlüssen u. ä.	75.000
Fremdleistungen Rest	25.000
<b>Sonstige Steuern</b>	12.002
<b>Wasserentnahmeentgelt</b>	697.946
<b>Dienst- und Fremdleistungen</b>	
Betriebsführungsentgelt kaufmännisch	890.966
Kosten Amt 20	40.300
Kosten Amt 61 (Wasserbeiträge)	100.000
Kosten Amt 30 (Rechnungsamt)	0
Gebührenkalkulation	5.000
<b>Sonstige Kosten</b>	
Mieten, Pachten, Beiträge	126.000
Rechts- und Beratungskosten	10.000
Versicherungen	2.024
Reise-, Fortbildungskosten	1.000
andere Gebühren	1.000
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>15.703.425</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>	
<b>- Abschreibungen:</b>	
· laut Anlage 1	4.696.056
<b>- Fremdkapitalverzinsung:</b>	
· entsprechend Wirtschaftsplan	1.766.195
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>6.462.251</b>
<b>voraussichtliche Konzessionsabgabe</b>	
· der Stadt laut Wirtschaftsplan	2.462.303
<b>voraussichtlicher Mindesthandelsbilanzgewinn</b>	
· der Stadt laut Anlage 2	945.872
<b>voraussichtliche Mindestertragsteuern</b>	
· der Stadt laut Anlage 2	412.886
<b>Summe Konzessionsabgabe + Mindestertrag</b>	<b>3.821.061</b>
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>25.986.737</b>

**WASSERVERSORGUNG****ERFOLGSPLAN****2020****Erträge**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt- ansatz 2020 €</b>
Erlöse aus Grundgebühren	1.010.000
Erlöse Weiterverteiler	1.148.000
Sonstige betriebliche Erträge	231.981
Änderung von Hausanschlüssen	56.250
Kostenpauschale SBH Leitung	13.473
Zinsen und ähnliche Erträge	10.000
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>2.469.704</b>
<u>Auflösung:</u>	
· laut Anlage 1	743.905
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>743.905</b>
<b>Summe Erträge</b>	<b>3.213.609</b>

**WASSERVERSORGUNG**

**BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR**

**2020**

	2020
Aufwendungen	25.986.737 €
./. Erträge	-3.213.609 €
<b>Gebührenfähiger Aufwand</b>	<b>22.773.128 €</b>

<b>Frischwassermengen</b>	2020
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 3	9.100.000 m <sup>3</sup>

**Gebühreobergrenze**

<b>gebührenfähiger Aufwand</b>		<b>22.773.128 €</b>			
-----	=	-----	=		<b>2,50 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Frischwassermengen</b>		<b>9.100.000 m<sup>3</sup></b>			

## **Anlagen zur Kalkulation**

# WASSERVERSORGUNG

## DER STADT HEIDELBERG

Anschaffungskosten	2018	2019	2020
<b>Wasserversorgung</b>			
laut Berechnungsgrundlagen Ziff. 1	118.236.546		
abzüglich Anlagen im Bau	<u>-3.175.379</u>		
<b>Summe</b>	<b>115.061.167</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>			
<b>Anlagen im Bau aus 2018</b>		<b>3.175.379</b>	
<b>Rohrnetz - Bahnstadt</b>			
Eppelheimer Straße			75.000
Max-Planck-Ring, Rest			65.000
<b>Rohrnetz - Konversionsflächen</b>			
Südstadt - Anbindung Baufelder A			35.000
Heidelberg Innovation Park - Loop Ost			325.000
Hospital			250.000
Südstadt - Elsa-Brändström-Straße B1-B3			80.000
Patrick-Henry-Village			350.000
<b>Rohrnetz - Übrige</b>			
Pumpenleitung Hutzelwaldbehälter			
Hauptstraße Ost, zw. Karlsplatz und Karlstor			135.000
Schulbergweg, zw. Hahnbergweg und Schönauer Straße			100.000
Hebelstraßenbrücke			180.000
Am Fürstenweiher / Mühltdamm / Mühlweg			200.000
Freiburger Straße, Wohnwege			150.000
Gleiwitzer Straße			150.000
Henkel-Teroson-Straße (Pf)			250.000
Grenzhöfer Weg (W) Kreisverkehrsplatz			100.000
Rathausstraße (R) zw. Amalienstraße und Leimer Straße			100.000
Maaßstraße (W) Rest			120.000
Im Mörgelgewann (K)			300.000
Tiergartenstraße (Ne) Rest			150.000
Grabengasse (A)			135.000
Kapellenweg (H) mit Gas			100.000
Junkergasse (R) mit Gas			50.000
Pumpenleitung Eselsgrund Gaulskopf			100.000
Sickingenplatz			50.000
<b>Summe Rohrnetz</b>		<b>5.149.000</b>	<b>3.550.000</b>
davon Anlagen im Bau bis 2020:		3.100.000	

## WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

Anschaffungskosten	2018	2019	2020
Übertrag:			
<b>Anlagen im Bau aus 2018</b>		<b>3.175.379</b>	
<b>Summe Rohrnetz</b>		<b>5.149.000</b>	<b>3.550.000</b>
davon Anlagen im Bau bis 2020:		3.100.000	
<b>Anlagen</b>			
Hochbehälter Rote Suhl			400.000
Wasserwerk Schlierbach			300.000
Wasserwerk Entensee			300.000
Wasserwerk Rauschen, Neubau TW-Behälter - Planung			250.000
Sonstige Maßnahmen			180.000
Pumpstation Molkenkur			350.000
<b>Summe Anlagen</b>		<b>456.000</b>	<b>1.780.000</b>
<b>Hausanschlüsse</b>		<b>1.400.000</b>	<b>1.300.000</b>
<b>Zähler</b>		<b>220.000</b>	<b>265.000</b>
<b>Summe</b>		<b>10.400.379</b>	<b>6.895.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>115.061.167</b>	<b>125.461.546</b>	<b>132.356.546</b>
Endstand AHK 31.12. ohne A. i. B.	115.061.167	122.361.546	132.356.546

## WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

Ertragszuschüsse	2018	2019	2020
<b>Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuschüsse)</b>	<b>20.754.342</b>		
<b>Zugänge laut Investitionsplan:</b> (Wasserversorgungbeiträge)		500.000	500.000
<b>Summe</b>		<b>500.000</b>	<b>500.000</b>
<b>Endstand Ertragszuschüsse 31.12. in €</b>	<b>20.754.342</b>	<b>21.254.342</b>	<b>21.754.342</b>

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020
<b>Abschreibung</b>	<b>AfA Satz</b>			
Zugang AHK	2,50%		5.680.379	8.430.000
	3,33%		1.400.000	1.300.000
	16,66%		220.000	265.000
Zugang AfA			71.005	176.380
			23.310	44.955
			18.326	40.401
			<b>112.641</b>	<b>261.736</b>
<b>Abschreibung in €</b>		<b>4.321.679</b>	<b>4.434.320</b>	<b>4.696.056</b>
<b>Auflösung</b>	<b>Auflösungssatz</b>			
Zugang Ertragszuschüsse	2,50%		500.000	500.000
Zugang Auflösung			6.250	12.500
<b>Auflösung in €</b>		<b>725.155</b>	<b>731.405</b>	<b>743.905</b>

## WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	2018	2019	2020
<b>laut Anlagenachweis SBH 2018 ohne Anlagen im Bau</b>			
AHK Sachanlagevermögen Wasserversorgung	95.128.666	102.429.045	112.424.045
AFA	3.725.583	3.838.224	4.099.960
aufgelaufene Abschreibung	28.710.229	32.548.453	36.648.413
<b>Restbuchwert Sachanlagevermögen Wasservers.</b>	<b>66.418.437</b>	<b>69.880.592</b>	<b>75.775.632</b>
Ertragszuschüsse Wasserversorgung 31.12.	-7.306.883	-7.806.883	-8.306.883
Auflösung	-182.672	-188.922	-201.422
aufgelaufene Auflösung	-795.495	-984.417	-1.185.839
<b>Auflösungsrest Ertragszuschüsse</b>	<b>-6.511.388</b>	<b>-6.822.466</b>	<b>-7.121.044</b>
	<b>59.907.049</b>	<b>63.058.126</b>	<b>68.654.588</b>
Sachanlagevermögen zur Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns zum 01.01.			<b>63.058.126</b>
<b>daus voraussichtlicher Mindesthandelsbilanzgewinn in €</b>		<b>1,5%</b>	<b>945.872</b>

Ermittlung der Mindesteinkommensteuern	2020
<b>Mindestkörperschaftsteuer</b>	
Mindesthandelsbilanzgewinn	945.872
Freibetrag gemäß § 24 KStG	-5.000
	940.872
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der 2015 gültigen Fassung	
<b>Körperschaftsteuer &amp; Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))</b>	<b>15,825%</b>
15,825/84,175 hiervon	176.885
<b>= Fiktives Einkommen</b>	<b>1.117.757</b>
davon Körperschaftsteuer	<b>15,0%</b> 167.664
davon Solidaritätszuschlag	<b>5,5%</b> 9.222
<b>Mindestkörperschaftsteuer</b>	<b>176.886</b>
<b>Mindestgewerbsteuer</b>	
Mindesthandelsbilanzgewinn	945.872
Körperschaftsteuer	167.664
Solidaritätszuschlag	9.222
	1.122.758
Hinzurechnungen:	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	1.756.195
Konzessionsabgabe (ein Viertel)	25% 615.576
	2.371.771
Freibetrag	-100.000
davon	25% 567.943
Freibetrag gemäß § 11 GewStG	-5.000
Gewerbeertrag abgerundet auf volle Hundert	1.685.700
Meßbetrag	<b>3,5%</b> 59.000
Hebesatz	<b>400,0%</b> 236.000
<b>Mindestgewerbsteuer</b>	<b>236.000</b>
<b>Summe voraussichtliche Mindesteinkommensteuern in €</b>	<b>412.886</b>

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2016	2017	2018	Ø
Wasserabgabe gesamt	9.990.061 m <sup>3</sup>	10.173.555 m <sup>3</sup>	11.044.331 m <sup>3</sup>	10.402.649 m <sup>3</sup>
<u>abzüglich darin enthaltene Mengen für:</u>				
Mengen mit Kommunalrabatt (10 % Nachlass)	-93.251 m <sup>3</sup>	-101.512 m <sup>3</sup>	-139.375 m <sup>3</sup>	-111.379 m <sup>3</sup>
Weiterverteiler Eppelheim und Dossenheim	-988.343 m <sup>3</sup>	-1.198.472 m <sup>3</sup>	-1.491.176 m <sup>3</sup>	-1.225.997 m <sup>3</sup>
unentgeltliche Wasserabgabe	-49.286 m <sup>3</sup>	-55.239 m <sup>3</sup>	-47.710 m <sup>3</sup>	-50.745 m <sup>3</sup>
Wassermengen Tarifabnehmer	8.859.181 m <sup>3</sup>	8.818.332 m <sup>3</sup>	9.366.070 m <sup>3</sup>	9.014.528 m <sup>3</sup>
<u>zuzüglich Mengen mit Preisnachlass:</u>				
Mengen mit Kommunalrabatt (10 % Nachlass)	83.926 m <sup>3</sup>	91.361 m <sup>3</sup>	125.438 m <sup>3</sup>	100.242 m <sup>3</sup>
	<b>8.943.107 m<sup>3</sup></b>	<b>8.909.693 m<sup>3</sup></b>	<b>9.491.508 m<sup>3</sup></b>	<b>9.114.770 m<sup>3</sup></b>

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum	
	2020
künftige Frischwassermengen geschätzt ca.	9.100.000 m <sup>3</sup>
	9.100.000 m <sup>3</sup>

## **Berechnungsgrundlagen**

## WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

1) Herstellungskosten lt. Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.	2018		
	Anschaffungs- und Herstellungskosten in €	Abschreibung jährlich in €	Rest- buchwert in €
· Konzessionen und Schutzrechte	2.107.298	69.066	1.732.974
· Grundstücke und Bauten	4.137.851	116.815	3.156.398
· Bezugs-, Gewinnungs- und Erzeugungsanlagen	7.908.073	397.649	4.629.579
· Umspannungs-, Regler- und Speicheranlagen	10.278.608	531.637	6.158.216
· Leitungsnetz mit Abnehmeranlagen	86.770.973	3.096.989	62.186.301
· Zähler und Messgeräte	1.797.751	109.268	1.204.924
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.286	255	15.031
· Anlagen im Bau	3.175.379	0	3.175.379
<b>Wasserversorgung der Stadt</b>	<b>116.191.219</b>	<b>4.321.679</b>	<b>82.258.802</b>
nachrichtlich:			
· Beteiligungen	2.045.327	0	2.045.327
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>118.236.546</b>	<b>4.321.679</b>	<b>84.304.129</b>

2) Ertragszuschüsse lt. Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.	2018		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Zuschüsse	0	0	0
· Beiträge und Hausanschlusskostenersätze	20.754.342	725.155	15.428.458
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>20.754.342</b>	<b>725.155</b>	<b>15.428.458</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.
2. Die Stadt Heidelberg wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Heidelberg wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 2020 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragsteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2020 - 12/2020 wie folgt festgesetzt:

- **Wasserverbrauchsgebühr**

**2,50 €/m<sup>3</sup> Frischwasser**